

# Amtsblatt der Europäischen Union

# L 345



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

30. September 2021

### Inhalt

#### II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

##### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1727 der Kommission vom 29. September 2021 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist <sup>(1)</sup>** ..... 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/1728 der Kommission vom 29. September 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/442 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/521 zum Mechanismus zur verpflichtenden Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Waren** ..... 34

##### BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2021/1729 des Rates vom 24. September 2021 über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, der mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingerichtet wurde, hinsichtlich der Verlängerung der Frist nach Artikel 540 Absatz 3 jenes Abkommens, in der DNA-Profil und Fingerabdrücke mit dem Vereinigten Königreich ausgetauscht werden können, zu vertretenden Standpunkt** ..... 36

#### Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1110 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Ametoctradin, Bixafen, Fenazaquin, Spinetoram, Tefluthrin und Thiencarbazon-methyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen (ABl. L 239 vom 7.7.2021)** ..... 39

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

# DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1704 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI (ABl. L 339 vom 24.9.2021) .....** 40

## II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1727 DER KOMMISSION

vom 29. September 2021

**zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2016/429, die seit dem 21. April 2021 gilt, sind unter anderem die Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union festgelegt. Gemäß einer dieser Tiergesundheitsanforderungen müssen diese Sendungen aus einem gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung gelisteten Drittland oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment eines solchen Drittlands oder Gebiets stammen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission <sup>(2)</sup> ergänzt die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union aus Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Fall von Aquakulturtieren — Kompartimenten derselben. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sind Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die in ihren Geltungsbereich fallen, nur dann für den Eingang in die Union zulässig, wenn sie aus einem gemäß den Tiergesundheitsanforderungen der genannten Delegierten Verordnung für die betreffende Art von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gelisteten Drittland, Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen.
- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission <sup>(3)</sup> werden die Listen von Drittländern, Gebieten oder Zonen bzw. — im Fall von Aquakulturtieren — Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren sowie Kategorien von Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union zulässig ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

- (4) Ein geringfügiger Fehler im Titel der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte berichtigt werden.
- (5) Der Eingang von Sendungen von für den menschlichen Verzehr bestimmten lebenden Wassertieren in die Union ist nur zulässig, wenn sie Anhang III Abschnitt VII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(4)</sup> und den Kriterien gemäß Anhang I Kapitel I Kategorien 1.17 und 1.25 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission <sup>(5)</sup> entsprechen. Solche Tiere dürfen daher nicht in die Union verbracht werden, wenn sie für Reinigungszentren und, unter bestimmten Umständen, für Versandzentren bestimmt sind. Es sollte daher klargestellt werden, dass Wassertiere nicht in die Union verbracht werden dürfen, wenn sie für bestimmte Arten von Aquakulturbetrieben bestimmt sind. Die Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 <sup>(6)</sup> und (EU) 2020/2236 der Kommission <sup>(7)</sup> wurden deshalb entsprechend geändert. Zur Angleichung an diese Durchführungsverordnungen und zur Vermeidung von Unklarheiten sollte daher auch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe t der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um klarzustellen, dass die Liste in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 nur für Sendungen gilt, die für bestimmte Aquakulturbetriebe bestimmt sind.
- (6) In der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Huftieren (ausgenommen Equiden und Huftiere, die für geschlossene Betriebe bestimmt sind) in die Union zulässig ist. In der vierten Spalte dieser Tabelle sollte bei den Einträgen zu Island und Neuseeland hinsichtlich Cervidae und Camelidae ein Schreibfehler in Bezug auf die Tierkategorien berichtigt werden und nur die Kategorie „Tiere für die weitere Haltung“ erscheinen. Die Einträge zu Island und Neuseeland in der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt werden.
- (7) Darüber hinaus sollte in der fünften Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 beim Eintrag zu Grönland ein Schreibfehler in Bezug auf den Namen der Veterinärbescheinigung für Cervidae „CER-X“ berichtigt und durch „CAM-CER“ ersetzt werden. Der Eintrag zu Grönland in der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (8) Darüber hinaus sollten in der vierten und fünften Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 bei den Einträgen für die Zonen GB-1 und GB-2 im Vereinigten Königreich (GB) die Kategorie „die zur Schlachtung bestimmt sind“ und die Veterinärbescheinigung „BOV-Y“ eingefügt werden, um den Kategorien von Tieren und den Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission <sup>(8)</sup>, die bis zum 20. April 2021 galt, zu entsprechen. Der Eintrag zum Vereinigten Königreich (GB) in der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (9) Außerdem sollte in der siebten Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Eintrag zu Kanada hinsichtlich der Tiergesundheitsgarantien geändert werden, um den Garantien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010, die bis zum 20. April 2021 galt, zu entsprechen. Der Eintrag zu Kanada in der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert werden.

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55).

<sup>(5)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission vom 15. November 2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel (ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 1).

<sup>(6)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1).

<sup>(7)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen von Wassertieren und von bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren und für deren Verbringungen innerhalb der Union sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 410).

<sup>(8)</sup> Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).

- (10) In der Tabelle in Anhang IV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Equiden in die Union zulässig ist. Diese Liste sollte mit der Liste in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission (\*) in Einklang stehen, die bis zum 20. April 2021 galt und in der Bahrain und Chile den richtigen Statusgruppen zugeordnet waren. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (11) In der Tabelle in Anhang VI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel in die Union zulässig ist. Artikel 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sieht eine Ausnahme von den darin festgelegten Tiergesundheitsanforderungen an Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vor, die aus Drittländern oder Gebieten stammen, die auf der Grundlage äquivalenter Garantien ausdrücklich für den Eingang von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in die Union gelistet sind. Diese Liste von Drittländern oder Gebieten sollte in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 festgelegt werden. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (12) In der Tabelle in Anhang VIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union zulässig ist. In der vierten Spalte dieser Liste sollte bei den Einträgen zum Vereinigten Königreich und zu den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten Guernsey, Insel Man und Jersey der Name der Veterinärbescheinigung „DOCAFE“ für dieses Drittland und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete berichtigt werden, und es sollte im Einklang mit der von anderen Drittländern und Gebieten zu verwendenden Veterinärbescheinigung „CANIS-FELIS-FERRETS“ angegeben werden. Darüber hinaus sollte in der fünften Spalte der Tabelle in Teil 1 und in der ersten Spalte der Tabelle in Teil 3 des Anhangs VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Unterstreichung des Begriffs „Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern“ entfernt werden. Die Tabelle in Teil 1 und die Tabelle in Teil 3 des Anhangs VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt werden.
- (13) In der Tabelle in Anhang IX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Rindern in die Union zulässig ist. In der sechsten Spalte dieser Tabelle sollten die Einträge zu Kanada und Neuseeland hinsichtlich der Tiergesundheitsgarantien geändert werden, um die Garantien für Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24), Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* und Infektionen mit dem *Mycobacterium-tuberculosis-Komplex* (*M. bovis*, *M. caprae*, *M. tuberculosis*) gemäß der siebten Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Tiergesundheitsgarantien in die Tabelle in Anhang IX Teil 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden. Die Einträge zu Kanada und Neuseeland in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (14) Außerdem sollten in der vierten Spalte der Tabelle in Anhang IX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Einträge zum Vereinigten Königreich und zu den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten Guernsey, Insel Man und Jersey in Bezug auf die Namen der Veterinärbescheinigungen für Eizellen und Embryonen an die Einträge zu anderen Drittländern und Gebieten angepasst werden. Im Interesse der Klarheit sollten die Einträge zu Guernsey, der Insel Man, Jersey und dem Vereinigten Königreich in der Tabelle in Anhang IX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 daher entsprechend berichtigt werden.
- (15) In der Tabelle in Anhang X Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen in die Union zulässig ist. In der sechsten Spalte dieser Tabelle sollten die Einträge zu Kanada, Chile und Neuseeland hinsichtlich der Tiergesundheitsgarantien geändert werden, um die Garantien für Infektionen mit dem Virus der Blauzungkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* gemäß der siebten Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte eine Beschreibung dieser Tiergesundheitsgarantien in die Tabelle in Anhang X Teil 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden. Die Einträge zu Kanada, Chile und Neuseeland in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend geändert werden.

(\*) Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission vom 12. April 2018 über die Bestimmungen für den Eingang lebender Equiden sowie von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden in die Union (ABl. L 110 vom 30.4.2018, S. 1).

- (16) Außerdem sollten in der vierten Spalte der Tabelle in Anhang X Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Einträge zum Vereinigten Königreich und zu den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten Guernsey, Insel Man und Jersey in Bezug auf die Namen der Veterinärbescheinigungen für Eizellen und Embryonen an die Einträge zu anderen Drittländern und Gebieten angepasst werden. Im Interesse der Klarheit sollten die Einträge zu Guernsey, der Insel Man, Jersey und dem Vereinigten Königreich in der Tabelle in Anhang X Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 daher entsprechend berichtigt werden.
- (17) In der Tabelle in Anhang XI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Schweinen in die Union zulässig ist. In der vierten Spalte dieser Tabelle sollten die Einträge zum Vereinigten Königreich und zu den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten Guernsey, Insel Man und Jersey in Bezug auf die Namen der Veterinärbescheinigungen für Eizellen und Embryonen an die Einträge zu anderen Drittländern und Gebieten angepasst werden. Die Tabelle in Anhang XI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (18) In der Tabelle in Anhang XII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Equiden in die Union zulässig ist. In der fünften Spalte dieser Tabelle sollten die Einträge zum Vereinigten Königreich und zu den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten Guernsey, Insel Man und Jersey in Bezug auf die Namen der Veterinärbescheinigungen für Eizellen und Embryonen an die Einträge zu anderen Drittländern und Gebieten angepasst werden. Die Tabelle in Anhang XII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (19) In der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von frischem Fleisch von Huftieren in die Union zulässig ist. In der fünften Spalte dieser Tabelle sollte der Eintrag zu Uruguay in Bezug auf die spezifischen Bedingungen berichtigt werden, um den diesem Drittland durch die bis zum 20. April 2021 geltende Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zugewiesenen Bedingungen zu entsprechen. Der Eintrag zu Uruguay in der Tabelle in Anhang XIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (20) In der Tabelle in Anhang XV Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Fleischerzeugnissen von Huftieren, Geflügel und Federwild in die Union zulässig ist. Sendungen von Fleischerzeugnissen aus Farmwild aus Bosnien und Herzegowina dürfen nur durch die Union durchgeführt werden, daher sollte in der sechsten Spalte dieser Tabelle der Begriff „Nicht zulässig“ erscheinen. Der Eintrag zu Bosnien und Herzegowina in der Tabelle in Anhang XV Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (21) Darüber hinaus sollte in der sechsten Spalte der Tabelle in Anhang XV Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Eintrag zur Zone RU-2 in Russland in Bezug auf als Farmwild gehaltene Huftiere (ausgenommen Schweine) ein typografischer Fehler bei den zugeordneten Behandlungen berichtigt werden. Aus Gründen der Klarheit sollte dieser Eintrag außerdem dem Eintrag in der Liste in Anhang II Teil 2 der Entscheidung 2007/777/EG der Kommission<sup>(10)</sup> entsprechen, die bis zum 20. April 2021 galt. Der Eintrag zu Russland in der Tabelle in Anhang XV Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (22) Außerdem fehlen in der dreizehnten Spalte der Tabelle in Anhang XV Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entweder die Namen der Veterinärbescheinigungen für erforderliche unspezifische oder spezifische risikomindernde Behandlungen — wie beim Eintrag zum Kosovo — oder sollten — wie beim Eintrag zur UA-0-Zone in der Ukraine — nicht angegeben werden, da diese Zone nicht für den Eingang von Sendungen von Fleischerzeugnissen von Huftieren, Geflügel und Federwild in die Union zulässig ist. Daher müssen die Einträge zum Kosovo und zur Ukraine in Teil 1 Abschnitt A des genannten Anhangs berichtigt werden. Die Einträge zum Kosovo und zur Ukraine in der Tabelle in Anhang XV Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt werden.

<sup>(10)</sup> Entscheidung 2007/777/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Festlegung der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Musterveterinärbescheinigungen für die Einfuhr bestimmter Fleischerzeugnisse und behandelter Mägen, Blasen und Därme für den menschlichen Verzehr aus Drittländern sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2005/432/EG (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49).

- (23) Zudem fehlt in der ersten Spalte der Tabelle in Anhang XV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 ein Code des Drittlands beim Eintrag zu Brasilien. Diese Auslassung muss daher berichtigt werden. Der Eintrag zu Brasilien in der Tabelle in Anhang XV Teil 1 Abschnitt B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (24) Ferner wurden in der zweiten und dritten Spalte der Tabelle in Anhang XV Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 versehentlich die Zonen Brasiliens in den Eintrag zu Argentinien aufgenommen. Daher muss der Eintrag zu Argentinien berichtigt werden, indem die Zonen Brasiliens gestrichen werden, und in Teil 2 des genannten Anhangs ein gesonderter Eintrag zu Brasilien eingefügt wird. Die Einträge zu Argentinien und Brasilien in Anhang XV Teil 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt werden.
- (25) In Anhang XVI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Tierdarmhüllen in die Union zulässig ist. Usbekistan übermittelte der Kommission seine Antwort auf einen Fragebogen zum Eingang von Tierdarmhüllen in die Union im Hinblick auf die Gesundheit von Mensch und Tier. Dieses Drittland legte der Kommission ausreichende Nachweise und Garantien vor, um in die Liste der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben aufgenommen zu werden, aus denen der Eingang von Sendungen von Tierdarmhüllen in die Union zulässig ist. Es sollte deshalb in die Liste der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben aufgenommen werden, aus denen der Eingang von Sendungen von Tierdarmhüllen in die Union zulässig ist. Anhang XVI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (26) In der Tabelle in Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Milchzeugnissen, die einer spezifischen risikomindernden Behandlung gegen Maul- und Klauenseuche unterzogen werden müssen, in die Union zulässig ist. Diese Liste sollte mit der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission <sup>(1)</sup> übereinstimmen, die bis zum 20. April 2021 galt und keinen Eintrag zu Bahrain enthielt. Anhang XVIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.
- (27) In der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete, Zonen bzw. Kompartimente derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von lebenden Wassertieren gelisteter Arten in die Union zulässig ist. Teil 1 des genannten Anhangs sollte nicht nur für bestimmte Wassertiere gelisteter Arten, sondern auch für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren gelten. Der einleitende Satz von Teil 1 und der Titel der dritten, vierten und fünften Spalte der Tabelle in diesem Teil sollten entsprechend geändert werden. Daher sollte Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 entsprechend geändert werden.
- (28) Darüber hinaus sollten in der dritten Spalte der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Einträge zur Zone CA-0 in Kanada und zur Zone US-1 in den Vereinigten Staaten in Bezug auf den Eingang von Sendungen von Fisch in die Union präzisiert werden, um jegliche Unsicherheit in Bezug auf Wassertiere, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission <sup>(2)</sup> als Überträgerarten gelistet sind, und die Bedingungen, unter denen sie als Vektoren für die Virale Hämorrhagische Septikämie gelten, zu vermeiden. Außerdem ist bei der Auflistung bestimmter Gebiete in den Vereinigten Staaten für den Eingang von Sendungen gelisteter Fischarten in die Union ein Schreibfehler aufgetreten. Der Inhalt der dritten Spalte der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eintrag zur Zone US-0 sollte für den Eintrag zur Zone US-1 gelten und umgekehrt. Die Einträge für Kanada und die Vereinigten Staaten in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend geändert und berichtigt werden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Rohmilch, Milchzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).

- (29) Ferner sollten in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Einträge zum Vereinigten Königreich und zu den unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebieten Guernsey, Insel Man und Jersey in Bezug auf den Eingang von Sendungen gelisteter Arten von Weichtieren und Krebstieren in die Union mit der Liste in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission <sup>(13)</sup>, die bis zum 20. April 2021 galt, übereinstimmen. Die Einträge zu Guernsey, der Insel Man, Jersey und dem Vereinigten Königreich in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt werden.
- (30) In der Tabelle in Anhang XXII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, für die die Union nicht der endgültige Bestimmungsort ist, zulässig ist, sowie die Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die aus der Union stammen und in die Union zurückkehren, zulässig ist. In der zweiten Spalte dieser Tabelle sollten die Einträge zu Belarus, Montenegro, der Republik Nordmazedonien und Serbien um die fehlenden Codes der Zonen ergänzt werden. Die Einträge zu Belarus, Montenegro, der Republik Nordmazedonien und Serbien in Anhang XXII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt werden.
- (31) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.
- (32) Im Interesse der Rechtssicherheit sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen und Berichtigungen unverzüglich wirksam werden.
- (33) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 wird wie folgt geändert und berichtigt:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

**„Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist“;**

2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe t erhält folgende Fassung:

„t) Anhang XXI für Wassertiere gelisteter Arten, die für bestimmte Aquakulturbetriebe, zur Freisetzung in offenen Gewässern oder für andere Zwecke als den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie bestimmte Wassertiere gelisteter Arten und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen gelisteten Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.“;

3. Die Anhänge II, IV, VI, VIII bis XIII, XV, XVI, XVIII, XXI und XXII werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert und berichtigt.

<sup>(13)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1251/2008 der Kommission vom 12. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2006/88/EG des Rates hinsichtlich der Bedingungen und Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 41).



*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

ANHANG

Die Anhänge II, IV, VI, VIII bis XIII, XV, XVI, XVIII, XXI und XXII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert und berichtigt:

1. Anhang II Teil 1 erhält folgende Fassung:

„TEIL 1

**Liste der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Huftieren (ausgenommen Equiden und Huftiere, die für geschlossene Betriebe bestimmt sind) in die Union gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a zulässig ist**

ISO-Code und Name des Drittlands oder Gebiets	Code der Zone gemäß Teil 2	Art Eingang in die Union zulässig	Kategorien Eingang in die Union zulässig	Veterinärbescheinigungen	Spezifische Bedingungen gemäß Teil 3	Tiergesundheitsgarantien gemäß Teil 4	Schlussdatum	Anfangsdatum
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>CA</b> Kanada	CA-0	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	BOV-X		SF-BTV, SF-EHD		
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y		BRU, SF-BTV, SF-EHD		
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	SUI-X		ADV		
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER		SF-BTV, SF-EHD		
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	RUM, RHINO, HIPPO		SF-BTV <sup>(?)</sup> , SF-EHD <sup>(?)</sup>		
<b>CH</b> Schweiz	CH-0	Vorbehaltlich des in Anhang I Nummer 7 genannten Abkommens						
<b>CL</b> Chile	CL-0	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	BOV-X				
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	OV/CAP-X		BRU		

		Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	SUI-X				
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	RUM, RHINO, HIPPO				
<b>GB</b> Vereinigtes Königreich	GB-1	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y	BRU, EBL			
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y	BRU			
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y	ADV			
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	RUM, RHINO, HIPPO				
	GB-2	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y	TB, BRU, EBL			
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y	BRU			
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y	ADV			
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	RUM, RHINO, HIPPO				

<b>GG</b> Guernsey	GG-0	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	BOV-X				
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	OV/CAP-X	BRU			
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	SUI-X	ADV			
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	RUM, RHINO, HIPPO				
<b>GL</b> Grönland	GL-0	Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	OV/CAP-X				
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	RUM, RHINO, HIPPO				
<b>IM</b> Insel Man	IM-0	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y	TB, BRU, EBL			
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y	BRU			
<b>IS</b> Island	IS-0	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y				
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y				
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y	CSF			
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	RUM, RHINO, HIPPO				

<b>JE</b> Jersey	JE-0	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y	EPL			
<b>NZ</b> Neuseeland	NZ-0	Rinder	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y		BRU, TB		
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y		BRU		
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup> , die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y				
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	CAM-CER				
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	RUM, RHINO, HIPPO				
<b>US</b> Vereinigte Staaten	US-0	Schweine	Tiere für die weitere Haltung <sup>(1)</sup>	SUI-X				

<sup>(1)</sup> ‚Tiere für die weitere Haltung‘ bezeichnet Tiere, die für Betriebe bestimmt sind, in denen lebende Tiere gehalten werden, ausgenommen Schlachthöfe.

<sup>(2)</sup> Nur für gelistete Arten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21).“

2. Anhang IV Teil 1 wird wie folgt berichtigt:

a) Der Eintrag zu Bahrain erhält folgende Fassung:

<b>„BH</b> Bahrain	BH-0	E	Registrierte Pferde	EQUI-X, EQUI-TRANSIT-X, EQUI-RE-ENTRY-30, EQUI-RE-ENTRY-90-COMP, EQUI-RE-ENTRY-90-RACE“				
-----------------------	------	---	---------------------	---	--	--	--	--

b) Der Eintrag zu Chile erhält folgende Fassung:

„CL Chile	CL-0	D	Registrierte Pferde; registrierte Equiden; andere nicht zur Schlachtung bestimmte Equiden; zur Schlachtung bestimmte Equiden	EQUI-X, EQUI-TRANSIT-X, EQUI-Y, EQUI-TRANSIT-Y, EQUI-RE-ENTRY-30, EQUI-RE-ENTRY-90-COMP, EQUI-RE-ENTRY-90-RACE“				
--------------	------	---	--	---	--	--	--	--

3. Anhang VI Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Titel von Teil 1 und vor der Tabelle wird folgender Titel eingefügt:

„ABSCHNITT A

**Liste der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel zulässig ist“**

b) Nach der Tabelle in Abschnitt A und vor Teil 2 wird folgender Abschnitt B eingefügt:

„ABSCHNITT B

**Liste der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel auf der Grundlage äquivalenter Garantien gemäß Artikel 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zulässig ist**

ISO-Code und Name des Drittlands oder Gebiets	Zone gemäß Teil 2	Kategorien Eingang in die Union zulässig	Veterinärbescheinigung	Spezifische Bedingungen gemäß Teil 3	Tiergesundheitsgarantien gemäß Teil 4	Schlussdatum	Anfangsdatum
1	2	3	4	5	6	7	8
AD Andorra	AD-0	In Gefangenschaft gehaltene Vögel	—				
		Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	—				
CH Schweiz	CH-0	In Gefangenschaft gehaltene Vögel	—				
		Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	—				

<b>LI</b> Liechtenstein	LI-0	In Gefangenschaft gehaltene Vögel	—				
		Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	—				
<b>MC</b> Monaco	MC-0	In Gefangenschaft gehaltene Vögel	—				
		Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	—				
<b>SM</b> San Marino	SM-0	In Gefangenschaft gehaltene Vögel	—				
		Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	—				
<b>VA</b> Staat Vatikanstadt	VA-0	In Gefangenschaft gehaltene Vögel	—				
		Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	—“				

4. Anhang VIII wird wie folgt berichtigt:

a) Teil 1 erhält folgende Fassung:

„TEIL 1

**Liste der Drittländer, Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g in die Union zulässig ist**

ISO-Code und Name des Drittlands oder Gebiets	Code der Zone gemäß Teil 2	Art und Kategorien Eingang in die Union zulässig	Veterinärbescheinigungen	Spezifische Bedingungen gemäß Teil 3	Tiergesundheitsgarantien gemäß Teil 4	Schlussdatum	Anfangsdatum
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>AC</b> Ascension	AC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AD</b> Andorra	AD-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AE</b> Vereinigte Arabische Emirate	AE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AG</b> Antigua und Barbuda	AG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AL</b> Albanien	AL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

<b>AR</b> Argentinien	AR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AU</b> Australien	AU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>AW</b> Aruba	AW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BA</b> Bosnien und Herzegowina	BA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BB</b> Barbados	BB-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BH</b> Bahrain	BH-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BM</b> Bermuda	BM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BQ</b> Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)	BQ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BR</b> Brasilien	BR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>BW</b> Botsuana	BW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>BY</b> Belarus	BY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>BZ</b> Belize	BZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>CA</b> Kanada	CA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>CH</b> Schweiz	CH-0	Vorbehaltlich des in Anhang I Nummer 7 genannten Abkommens					
<b>CL</b> Chile	CL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>CN</b> China	CN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			



<b>CO</b> Kolumbien	CO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>CR</b> Costa Rica	CR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>CU</b> Kuba	CU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>CW</b> Curacao	CW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>DZ</b> Algerien	DZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>ET</b> Äthiopien	ET-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>FJ</b> Fidschi	FJ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>FK</b> Falklandinseln	FK-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>FO</b> Färöer	FO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GB</b> Vereinigtes Königreich	GB-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GG</b> Guernsey	GG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GI</b> Gibraltar	GI-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GL</b> Grönland	GL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>GT</b> Guatemala	GT-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>HK</b> Hongkong	HK-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>HN</b> Honduras	HN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>IL</b> Israel	IL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

<b>IM</b> Insel Man	IM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>IN</b> Indien	IN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>IS</b> Island	IS-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>JE</b> Jersey	JE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>JM</b> Jamaika	JM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>JP</b> Japan	JP-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>KE</b> Kenia	KE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>KN</b> St. Kitts und Nevis	KN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>KY</b> Kaimaninseln	KY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>LC</b> St. Lucia	LC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>LI</b> Liechtenstein	LI-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>MA</b> Marokko	MA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>MC</b> Monaco	MC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>ME</b> Montenegro	ME-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>MG</b> Madagaskar	MG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>MK</b> Republik Nordmazedonien	MK-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

<b>MS</b> Montserrat	MS-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>MU</b> Mauritius	MU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>MX</b> Mexiko	MX-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>MY</b> Malaysia	MY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>NA</b> Namibia	NA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>NC</b> Neukaledonien	NC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>NI</b> Nicaragua	NI-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>NZ</b> Neuseeland	NZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>PA</b> Panama	PA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>PF</b> Französisch-Polynesien	PF-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>PM</b> St. Pierre und Miquelon	PM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>PY</b> Paraguay	PY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>RS</b> Serbien	RS-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>RU</b> Russland	RU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>SG</b> Singapur	SG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>SH</b> St. Helena	SH-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

<b>SM</b> San Marino	SM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>SV</b> El Salvador	SV-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>SX</b> St. Martin	SX-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>SZ</b> Eswatini	SZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>TH</b> Thailand	TH-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>TN</b> Tunesien	TN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>TR</b> Türkei	TR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>TT</b> Trinidad und Tobago	TT-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>TW</b> Taiwan	TW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>UA</b> Ukraine	UA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>US</b> Vereinigte Staaten, einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln	US-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>UY</b> Uruguay	UY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>VA</b> Staat Vatikanstadt	VA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>VC</b> St. Vincent und die Grenadinen	VC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

<b>VG</b> Britische Jungferninseln	VG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>VU</b> Vanuatu	VU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>WF</b> Wallis und Futuna	WF-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
<b>ZA</b> Südafrika	ZA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
<b>ZW</b> Simbabwe	ZW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern“			

b) Teil 3 erhält folgende Fassung:

„TEIL 3

**Spezifische Bedingungen gemäß Spalte 5 der Tabelle in Teil 1**

<b>Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern</b>	Die Tiere der Sendung, die in die Union verbracht wird, müssen einem gültigen Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Anhang XXI Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen worden sein.“
---	--

5. Anhang IX wird wie folgt geändert und berichtigt:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert und berichtigt:

i) Der Eintrag zu Kanada erhält folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-0	Samen	Entscheidung 2005/290/EG der Kommission		SF-BTV EHD-Test BTV-Test
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY		SF-BTV EHD-Test BTV-Test“

ii) Die Einträge zum Vereinigten Königreich und zu Guernsey erhalten folgende Fassung:

<b>„GB</b> Vereinigtes Königreich	GB-0	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
<b>GG</b> Guernsey	GG-0	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021“	

iii) Die Einträge für die Insel Man und Jersey erhalten folgende Fassung:

<b>„IM</b> Insel Man	IM-0	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
<b>JE</b> Jersey	JE-0	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021“	
--	--	------------------------	---	----------------------------------	--

iv) Der Eintrag zu Neuseeland erhält folgende Fassung:

„NZ Neuseeland	NZ-0	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY		TB, BRU
		Eizellen und Embryonen	Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/1901 der Kommission BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY		TB, BRU“

b) In der Tabelle in Teil 4 werden nach der Zeile „BTV-Test“ folgende Zeilen eingefügt:

<b>„BRU</b>	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Durchführungsverordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> anerkannt.
<b>TB</b>	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Durchführungsverordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem <i>Mycobacterium tuberculosis</i> -Komplex ( <i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> , <i>M. tuberculosis</i> ) anerkannt.
<b>SF-BTV</b>	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Durchführungsverordnung genannte spezifische Tierart die saisonale Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anerkannt.“

6. Anhang X wird wie folgt geändert und berichtigt:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert und berichtigt:

i) Der Eintrag zu Kanada erhält folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU, SF-BTV EHD-Test BTV-Test
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU, SF-BTV EHD-Test BTV-Test“

ii) Der Eintrag zu Chile erhält folgende Fassung:

„CL Chile	CL-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU“

iii) Die Einträge zum Vereinigten Königreich und zu Guernsey erhalten folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
GG Guernsey	GG-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	



		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021“	
--	--	------------------------	---	----------------------------------	--

iv) Der Eintrag zur Insel Man erhält folgende Fassung:

„IM Insel Man	IM-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021“	

v) Der Eintrag zu Jersey erhält folgende Fassung:

„JE Jersey	JE-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021“	

vi) Der Eintrag zu Neuseeland erhält folgende Fassung:

„NZ Neuseeland	NZ-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU“

b) In der Tabelle in Teil 4 werden nach der Zeile „BTV-Test“ folgende Zeilen eingefügt:

<b>„BRU</b>	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Durchführungsverordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> anerkannt.
<b>SF-BTV</b>	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Durchführungsverordnung genannte spezifische Tierart die saisonale Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anerkannt.“

7. In Anhang XI Teil 1 erhalten die Einträge zum Vereinigten Königreich, zu Guernsey, der Insel Man und Jersey folgende Fassung:

<b>„GB</b> Vereinigtes Königreich	GB-0	Samen	POR-SEM-A-ENTRY POR-SEM-B-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	POR-OOCYTES-EMB-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
<b>GG</b> Guernsey	GG-0	Samen	POR-SEM-A-ENTRY POR-SEM-B-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	POR-OOCYTES-EMB-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
<b>IM</b> Insel Man	IM-0	Samen	POR-SEM-A-ENTRY POR-SEM-B-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	POR-OOCYTES-EMB-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
<b>JE</b> Jersey	JE-0	Samen	POR-SEM-A-ENTRY POR-SEM-B-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Eizellen und Embryonen	POR-OOCYTES-EMB-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021“	

8. Anhang XII Teil 1 wird wie folgt berichtigt:

a) Die Einträge zum Vereinigten Königreich und zu Guernsey erhalten folgende Fassung:

„GB Vereinigtes Königreich	GB-0	Registrierte Pferde	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021			
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021			
		Registrierte Equiden	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021			
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021			
		Andere nicht zur Schlachtang bestimmte Equiden	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021			
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021			
		GG Guernsey	GG-0	Registrierte Pferde	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Registrierte Equiden	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Andere nicht zur Schlachtung bestimmte Equiden	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021“	

b) Der Eintrag zur Insel Man erhält folgende Fassung:

„IM Insel Man	IM-0	Registrierte Pferde	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

		Registrierte Equiden	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Andere nicht zur Schlachtung bestimmte Equiden	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021“	

c) Der Eintrag zu Jersey erhält folgende Fassung:

„JE Jersey	JE-0	Registrierte Pferde	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Registrierte Equiden	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
		Andere nicht zur Schlachtung bestimmte Equiden	Samen	EQUI-SEMEN-A-ENTRY EQUI-SEMEN-B-ENTRY EQUI-SEMEN-C-ENTRY EQUI-SEMEN-D-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
			Eizellen und Embryonen	EQUI-OOCYTES-EMB-A-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-B-ENTRY EQUI-OOCYTES-EMB-C-ENTRY EQUI-GP-PROCESSING-ENTRY EQUI-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021“	

9. In Anhang XIII Teil 1 erhält der Eintrag zu Uruguay folgende Fassung:

„UY Uruguay	UY-0	Rinder	BOV	Reifung, pH-Wert und Entbeinen Keine Nebenprodukte der Schlachtung	Sammelstelle		1.11.2001“
		Schafe und Ziegen	OVI				

10. Anhang XV wird wie folgt berichtigt:

a) Teil 1 Abschnitt A wird wie folgt berichtigt:

i) Der Eintrag zu Bosnien und Herzegowina erhält folgende Fassung:

„BA Bosnien und Herzegowina	BA-0	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	A	Nicht zulässig	Nicht zulässig	MPNT** MPST“
--------------------------------	------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	---	----------------	----------------	-----------------

ii) Der Eintrag zu Russland erhält folgende Fassung:

„RU Russland	RU-0	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	C	C	D	Nicht zulässig	Nicht zulässig	MPST
-----------------	------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	---	---	---	----------------	----------------	------

	RU-2	C oder D1	C oder D1	C oder D1	C oder D1	C oder D1	C	C	D	Nicht zulässig	Nicht zulässig	<b>MPST</b>	
--	------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	---	---	---	----------------	----------------	-------------	--

iii) Beim Eintrag zur Ukraine erhält der Eintrag zur Zone UA-0 folgende Fassung:

„UA-0	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig		
-------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	--	--

iv) Der Eintrag zum Kosovo erhält folgende Fassung:

„ <b>XK</b> Kosovo	XK-0	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	C oder D	Nicht zulässig	Nicht zulässig	<b>MPST</b>	1“
-----------------------	------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------	----------------	----------------	-------------	----

b) In Teil 1 Abschnitt B erhält der Eintrag zu Brasilien folgende Fassung:

„ <b>BR</b> Brasilien	BR-2	E oder F	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	<b>MPST</b>	
--------------------------	------	----------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	----------------	-------------	--

c) In Teil 2 erhalten die Einträge zu Argentinien und Brasilien folgende Fassung:

„Argentinien	<b>AR-1</b>	Die unter AR-1 und AR-3 in Anhang XIII Teil 2 definierten Gebiete
	<b>AR-2</b>	Die unter AR-2 in Anhang XIII Teil 2 definierten Gebiete
Brasilien	<b>BR-1</b>	Bundesstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo und Mato Grosso do Sul
	<b>BR-2</b>	Die unter BR-1, BR-2, BR-3 und BR-4 in Anhang XIII Teil 2 definierten Gebiete
	<b>BR-3</b>	Bundesstaaten Goiás, Minas Gerais, Mato Grosso, Mato Grosso do Sul, Paraná, Rio Grande do Sul, Santa Catarina und São Paulo
	<b>BR-4</b>	Distrito Federal, Bundesstaaten Acre, Rondônia, Pará, Tocantins, Maranhão, Piauí, Bahia, Ceará, Rio Grande do Norte, Paraíba, Pernambuco, Alagoas und Sergipe“

11. In Anhang XVI Teil 1 wird der folgende Eintrag zu Usbekistan nach dem Eintrag zu Uruguay angefügt:

„UZ Usbekistan	UZ-0	Huftiere und Geflügel	CAS“		
-------------------	------	-----------------------	------	--	--

12. In Anhang XVIII Teil 1 wird der Eintrag zu Bahrain gestrichen;

13. Anhang XXI wird wie folgt geändert und berichtigt:

a) Teil 1 wird wie folgt geändert und berichtigt:

i) Der Titel erhält folgende Fassung:

„TEIL 1

**Liste der Drittländer, Gebiete, Zonen bzw. Kompartimente derselben, aus denen der Eingang von Sendungen bestimmter Wassertiere gelisteter Arten und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen gelisteten Arten für die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe t genannten Zwecke zulässig ist“**

ii) Die Überschriften der Tabelle in den ersten beiden Zeilen erhalten folgende Fassung:

„ISO-Code und Name des Drittlands oder Gebiets	Code der Zone oder des Komparti- ments gemäß Teil 2	Arten und Kategorien Eingang in die Union zulässig			Veterinärbescheinigun- gen	Spezifische Bedingungen gemäß Teil 3	Tiergesund- heitsgaran- tien gemäß Teil 4	Schlussda- tum	Anfangsda- tum
		Fisch	Weichtiere	Krebstiere					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10“

iii) Beim Eintrag zu Kanada erhält der Eintrag zur Zone CA-0 folgende Fassung:

„CA Kanada	CA-0	Alle gelisteten Arten mit Ausnahme derjenigen, die empfänglich sind für Virale Hämorrhagische Septikämie oder gemäß Anhang XXX der Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren dafür gelten			AQUA-ENTRY-ESTAB/ RELEASE/OTHER				
					FISH-CRUST-HC	A“			



iv) Die Einträge zum Vereinigten Königreich und zu Guernsey erhalten folgende Fassung:

„ <b>GB</b> Vereinigtes Königreich	GB-0	Alle gelisteten Arten	Alle gelisteten Arten	Alle gelisteten Arten	AQUA-ENTRY-ESTAB/ RELEASE/OTHER				
					FISH-CRUST-HC	A			
					MOL-HC	B			
<b>GG</b> Guernsey	GG-0	Alle gelisteten Arten	Alle gelisteten Arten	Alle gelisteten Arten	AQUA-ENTRY-ESTAB/ RELEASE/OTHER				
					FISH-CRUST-HC	A			
					MOL-HC	B“			

v) Der Eintrag zur Insel Man erhält folgende Fassung:

„ <b>IM</b> Insel Man	IM-0	Alle gelisteten Arten			AQUA-ENTRY-ESTAB/ RELEASE/OTHER				
					FISH-CRUST-HC	A“			

vi) Der Eintrag zu Jersey erhält folgende Fassung:

„ <b>JE</b> Jersey	JE-0	Alle gelisteten Arten	Alle gelisteten Arten	Alle gelisteten Arten	AQUA-ENTRY-ESTAB/ RELEASE/OTHER				
					FISH-CRUST-HC	A			
					MOL-HC	B“			

vii) Der Eintrag zu den Vereinigten Staaten erhält folgende Fassung:

„ <b>US</b> Vereinigte Staaten (*)	US-0	Alle gelisteten Arten mit Ausnahme derjenigen, die empfindlich sind für Virale Hämorrhagische Septikämie oder gemäß Anhang XXX der Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren dafür gelten		Alle gelisteten Arten	AQUA-ENTRY-ESTAB/ RELEASE/OTHER				
					FISH-CRUST-HC	A			

US-1	Alle gelisteten Arten			AQUA-ENTRY-ESTAB/ RELEASE/OTHER				
				FISH-CRUST-HC	A			
US-2		Alle gelisteten Arten		MOL-HC	B			
US-3		Alle gelisteten Arten		MOL-HC	B			
US-4		Alle gelisteten Arten		MOL-HC	B			
US-5		Alle gelisteten Arten		MOL-HC	B			

(\*) Einschließlich Puerto Rico, Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam und Nördliche Marianen.“

14. Anhang XXII Teil 1 wird wie folgt berichtigt:

a) Der Eintrag zu Belarus erhält folgende Fassung:

<b>„BY</b> Belarus	BY-0	Frisches Fleisch von Geflügel Eier und Eiprodukte		POU, E, EP	Aus Belarus nach Kaliningrad über Litauen“		
-----------------------	------	---	--	------------	---	--	--

b) Die Einträge zu Montenegro, der Republik Nordmazedonien und zu Serbien erhalten folgende Fassung:

<b>„ME</b> Montenegro	ME-0		Schafe und Ziegen	OV/CAP-INTRA-Y	Aus der Union zur sofortigen Schlachtung in der Union		
			Rinder	BOV-INTRA-X	Aus der Union zur Mast in der Union		
<b>„MK</b> Republik Nordmazedonien	MK-0		Schafe und Ziegen	OV/CAP-INTRA-Y	Aus der Union zur sofortigen Schlachtung in der Union		
			Rinder	BOV-INTRA-X	Aus der Union zur Mast in der Union		

RS Serbien	RS-0		Schafe und Ziegen	OV/CAP-INTRA-Y	Aus der Union zur sofortigen Schlachtung in der Union		
			Rinder	BOV-INTRA-X	Aus der Union zur Mast in der Union“		

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1728 DER KOMMISSION****vom 29. September 2021****zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/442 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/521 zum Mechanismus zur verpflichtenden Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung bei der Ausfuhr bestimmter Waren**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. Januar 2021 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2021/111 <sup>(2)</sup>, mit der für einen Zeitraum von sechs Wochen die Verpflichtung zur Vorlage einer Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/479 bei der Ausfuhr von COVID-19-Impfstoffen sowie von Wirkstoffen, die für die Herstellung solcher Impfstoffe verwendet werden, einschließlich Master- und Arbeitszellbanken, eingeführt wurde. Danach erließ die Kommission am 12. März 2021 die Durchführungsverordnung (EU) 2021/442 <sup>(3)</sup>, mit der für die Ausfuhr derselben Waren bis zum 30. Juni 2021 eine Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2015/479 eingeführt wurde.
- (2) Am 24. März 2021 erließ die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2021/521 <sup>(4)</sup>, mit der eine zusätzliche Bedingung für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung eingeführt wurde, und zwar, dass eine solche Genehmigung die sichere Versorgung mit den unter die Verordnung (EU) 2021/442 fallenden Waren in der Union nicht gefährdet. Mit derselben Verordnung beschloss die Kommission eine vorübergehende Aussetzung des Ausschlusses bestimmter Bestimmungsländer vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2021/442.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/521 der Kommission wurde gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/479 erlassen und galt für einen Zeitraum von sechs Wochen. Die mit der genannten Verordnung eingeführten Maßnahmen wurden anschließend mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/734 der Kommission <sup>(5)</sup> bis zum 30. Juni 2021 und mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1071 der Kommission <sup>(6)</sup> bis zum 30. September 2021 verlängert.
- (4) Die Lieferungen von COVID-19-Impfstoffdosen in der Union wurden fortgesetzt, was zu deutlichen Fortschritten bei der Impfkampagne in der Union geführt hat.
- (5) Diese Impfkampagne ist jedoch noch nicht abgeschlossen, und es bestehen weiterhin Unsicherheiten, die sich insbesondere aus dem Auftreten neuer Varianten des COVID-19-Virus ergeben. Daher besteht weiterhin Bedarf an Transparenz bei den Ausfuhrlieferungen und bei der Versorgung der Union.
- (6) Auch das Risiko, dass Ausfuhren entweder die Umsetzung der zwischen der Union und den Impfstoffherstellern vereinbarten Abnahmegarantien oder die Sicherheit der Versorgung der Union mit COVID-19-Impfstoffen und ihren Wirkstoffen gefährden könnten, besteht nach wie vor.
- (7) Die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/442 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/521 eingeführten Maßnahmen sollten somit bis zum 31. Dezember 2021 weiter gelten. Daher sollten die betreffenden Verordnungen entsprechend geändert werden.
- (8) Zu dieser Verordnung wurde der Berufungsausschuss konsultiert. Der Berufungsausschuss hat keine Stellungnahme abgegeben —

<sup>(1)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 34.<sup>(2)</sup> ABl. L 31 I vom 30.1.2021, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 85 vom 12.3.2021, S. 190.<sup>(4)</sup> ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 52.<sup>(5)</sup> ABl. L 158 vom 6.5.2021, S. 13.<sup>(6)</sup> ABl. L 230 vom 30.6.2021, S. 28.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 4 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/442 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

*Artikel 2*

Artikel 3 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/521 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. September 2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
Ursula VON DER LEYEN

---

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS (EU) 2021/1729 DES RATES

vom 24. September 2021

**über den im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, der mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingerichtet wurde, hinsichtlich der Verlängerung der Frist nach Artikel 540 Absatz 3 jenes Abkommens, in der DNA-Profil- und Fingerabdrücke mit dem Vereinigten Königreich ausgetauscht werden können, zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2021/689 des Rates vom 29. April 2021 über den Abschluss — im Namen der Union — des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits und des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen <sup>(1)</sup>,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Abkommen“) sieht eine gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten einerseits und dem Vereinigten Königreich andererseits beim automatisierten Abgleich von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten vor. Als Voraussetzung für eine solche Zusammenarbeit muss das Vereinigte Königreich zunächst die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen ergreifen und einer Bewertung durch die Union unterzogen werden.
- (2) Auf der Grundlage eines Gesamtbewertungsberichts über den Bewertungsbesuch und gegebenenfalls den Testlauf legt die Union den Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte fest, ab dem bzw. denen diese Daten von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich nach dem Abkommen übermittelt werden dürfen.
- (3) Das Vereinigte Königreich muss auch einer Bewertung hinsichtlich des Abrufs und des Abgleichs von DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten unterzogen werden, für die die Schnittstellen bereits im Einklang mit dem Prüm-Besitzstand der Union, wie in den Beschlüssen 2008/615/JI <sup>(3)</sup> und 2008/616/JI <sup>(4)</sup> des Rates niedergelegt, geschaffen worden sind.
- (4) Mit dem Beschluss 2008/615/JI werden die wesentlichen Elemente des Vertrags vom 27. Mai 2005 zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration, in den Rechtsrahmen der Union überführt. Der Beschluss 2008/616/JI dient

<sup>(1)</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

<sup>(3)</sup> Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

<sup>(4)</sup> Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 12).

der Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI und enthält die erforderlichen verwaltungsmäßigen und technischen Bestimmungen für die Umsetzung des Beschlusses 2008/615/JI, insbesondere für den automatisierten Austausch von DNA-Daten, daktyloskopischen Daten und Fahrzeugregisterdaten. Diese Beschlüsse bilden den Prüm-Besitzstand und sind im Einklang mit den Verträgen und diesen Beschlüssen verbindlich.

- (5) Nach Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens legt die Union den Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte fest, ab dem bzw. denen auf der Grundlage eines Gesamtbewertungsberichts über einen Bewertungsbesuch und gegebenenfalls einen Testlauf personenbezogene Daten von den Mitgliedstaaten an das Vereinigte Königreich übermittelt werden dürfen.
- (6) Um bis zum Abschluss der Bewertung und zum Erlass des in Artikel 540 Absatz 2 des Abkommens genannten Beschlusses eine Unterbrechung der laufenden Zusammenarbeit in Bezug auf DNA-Daten und daktyloskopische Daten zu vermeiden, dürfen die Mitgliedstaaten diese Daten dem Vereinigten Königreich nach Artikel 540 Absatz 3 des Abkommens bis zum 30. September 2021 übermitteln.
- (7) Es ist unwahrscheinlich, dass das in den Erwägungsgründen 3, 5 und 6 genannte Verfahren bis 30. September 2021 abgeschlossen sein wird. Das Risiko ist daher groß, dass es ab 1. Oktober 2021 zu einer Unterbrechung der Zusammenarbeit in Bezug auf DNA-Profile und daktyloskopische Daten kommt. Damit gingen konkrete Risiken für die innere Sicherheit der Union einher.
- (8) Die Union hat das Vereinigte Königreich bereits hinsichtlich des Austauschs von DNA-Profilen und daktyloskopischen Daten im Zusammenhang mit dem Prüm-Rahmen der Union bewertet, als das Vereinigte Königreich noch ein Mitgliedstaat war. Der Union sind keine legislativen oder regulatorischen Maßnahmen des Vereinigten Königreichs bekannt, die seit diesen Bewertungen vorgenommen wurden und sich auf das Ergebnis der laufenden Bewertung im Rahmen des Abkommens auswirken könnten.
- (9) Daher ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zu vertreten ist. Dieser Standpunkt besteht darin, einer Verlängerung des Zeitraums bis zum 30. Juni 2022 zuzustimmen, in dem die Mitgliedstaaten weiterhin Daten nach den Artikeln 530, 531 und 534 des Abkommens austauschen und im Falle einer Übereinstimmung weitere vorhandene personenbezogene Daten nach Artikel 536 des Abkommens übermitteln dürfen.
- (10) Nach Artikel 527 des Abkommens besteht das Ziel von Teil Drei (Zusammenarbeit im Bereich der Polizei und Justiz in strafrechtlichen Angelegenheiten) Titel II des Abkommens darin, eine gegenseitige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden des Vereinigten Königreichs einerseits und der Mitgliedstaaten andererseits bei der automatisierten Übermittlung von DANN-Profilen, daktyloskopischen Daten und bestimmten nationalen Fahrzeugregisterdaten aufzubauen.
- (11) Das Abkommen ist gemäß dem Beschluss (EU) 2021/689, der sich auf Artikel 217 AEUV als materielle Rechtsgrundlage stützt, für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Nach Artikel 540 Absatz 3 des Abkommens ist der Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit befugt, die Frist für die Übermittlung personenbezogener Daten an das Vereinigte Königreich einmalig um höchstens neun Monate, d. h. bis 30. Juni 2022, zu verlängern.
- (12) Dänemark und Irland sind gemäß dem Beschluss (EU) 2021/689 an Artikel 540 des Abkommens gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Abkommens —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der im Namen der Europäischen Union im Sonderausschuss für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit nach Artikel 540 Absatz 3 des Abkommens zu vertretende Standpunkt besteht darin, einer Verlängerung des Zeitraums bis zum 30. Juni 2022 zuzustimmen, in dem die Mitgliedstaaten weiterhin Daten nach den Artikeln 530, 531 und 534 des Abkommens austauschen dürfen und weitere vorhandene personenbezogene Daten nach Artikel 536 des Abkommens dem Vereinigten Königreich übermitteln dürfen.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
G. DOVŽAN

---



## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/1110 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Ametoctradin, Bixafen, Fenazaquin, Spinetoram, Tefluthrin und Thiencarbazon-methyl in oder auf bestimmten Erzeugnissen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 239 vom 7. Juli 2021)

Seite 6, Artikel 2

*Anstatt:* „Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 27. Juli 2021 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden.“

*muss es heißen:* „Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in der vor der Änderung durch die vorliegende Verordnung geltenden Fassung gilt weiterhin für Erzeugnisse, die vor dem 27. Januar 2022 in der Union hergestellt oder in die Union eingeführt wurden.“

---

**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1704 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates durch genauere Festlegung der Einzelheiten der von den Steuer- und Zollbehörden zu übermittelnden statistischen Angaben und zur Änderung ihrer Anhänge V und VI**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 339 vom 24.9.2021)

Seite 34, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b:

*Anstatt:* „b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für jeden inländischen Lieferer;“

*muss es heißen:* „b) die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer für jeden inländischen Lieferanten;“.

---



ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE